

Aufsichtspflicht an BBS

Wichtige Rechtsgrundlagen:

- § 62 NSchG (Aufsichtspflicht der Schule)
- § 53 NSchG (Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- § 111 NSchG (Übertragung von Rechten des Schulträgers auf die Schule)
- Rd. Erl. vom 01.11.2015 (Schulfahrten)
- Art. 34 GG (Amtspflichtverletzung)
- § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung)

§ 62 NSchG (Aufsichtspflicht der Schule)

(1) Lehrkräfte haben die Pflicht, alle Schülerinnen und Schüler an folgenden Orten zu betreuen:

- in der Schule,
- auf dem Schulgelände,
- an Haltestellen am Schulgebäude,
- bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (z. B: Sportgelände, Schwimmbad).

(2) Mit der Aufsicht betraut werden können ...

- geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs.1 Satz 1),
- Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen (§ 53 Abs. 1 Satz 2),
- geeignete Erziehungsberechtigte,
- auch geeignete Schülerinnen und Schüler, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 111 NSchG (Übertragung von Rechten des Schulträgers auf die Schule)

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus.

Es gibt **keine verbindlichen Vorgaben**, was eine Lehrkraft, die Aufsicht führt, konkret zu tun hat. Folgendes sollte nach aktueller Rechtsprechung beachtet werden:

- Alter, Reifegrad und Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sind entscheidend bei der Beurteilung der Situation.
- Vor bzw. mit Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende sind die Schülerinnen/Schüler zu beaufsichtigen, d. h. die Lehrkraft sollte pünktlich sein und den Raum nicht vor den Schülerinnen/Schülern verlassen.
- Das Verlassen des Klassenraums während des Unterrichts sollte die absolute Ausnahme sein. Falls die Lehrkraft doch den Klassenraum verlassen muss, sollte dies nur geschehen, wenn man davon ausgehen kann, dass die Klasse auch so den Anweisungen der Lehrkraft folgen wird. Die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder eine zuverlässige Schülerin/ ein zuverlässiger Schüler könnte kurz mit der Aufsicht betraut werden (ggf. Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig).
- Pausenaufsicht ist von der Schulleitung zu organisieren und sollte von der Lehrkraft gewissenhaft ausgeführt werden.
- Vertretungsunterricht wird durch den jeweiligen Vertretungsplan geregelt. Sollte eine Lehrkraft neben dem regulären Unterricht als Aufsicht für eine weitere Klasse eingeteilt werden, so ist dies nach Auffassung der NLSchB möglich, wenn die Klassenräume benachbart sind, die Lehrkraft in Rufweite ist und den anderen Klassenraum sehr schnell

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Dieter Hartmann Sven Höflich Thomas Frickemeier	Ingeborg Rehkater Ingo Reusch	Linda Spang Vera Sommer	Angelika Maiß Michael Müller	Ingrid Frenkel Manfred Glauser

erreichen kann. Außerdem wäre es möglich, die Türen geöffnet zu lassen, sodass die Lehrkraft hören kann, wenn es ggf. Unruhe geben sollte.

Weitere Aspekte sind nach gängiger Rechtsauffassung zu beachten:

- Kontinuierliche Aufsicht: Anwesenheit der Lehrkraft, Klasse fühlt sich beaufsichtigt (z. B. kann die Lehrkraft bei Gruppenarbeit an die Tische gehen, sieht aber unter Umständen nicht, was hinter ihr passiert).
- Präventive Aufsicht: Gefahren nach Möglichkeit schon im Voraus erkennen und vermeiden.
- Aktive Aufsicht: Die Lehrkraft muss notwendige Warnungen und Verbote aussprechen, auf mögliche Gefahrenquellen hinweisen und ggf. bei Fehlverhalten eingreifen.

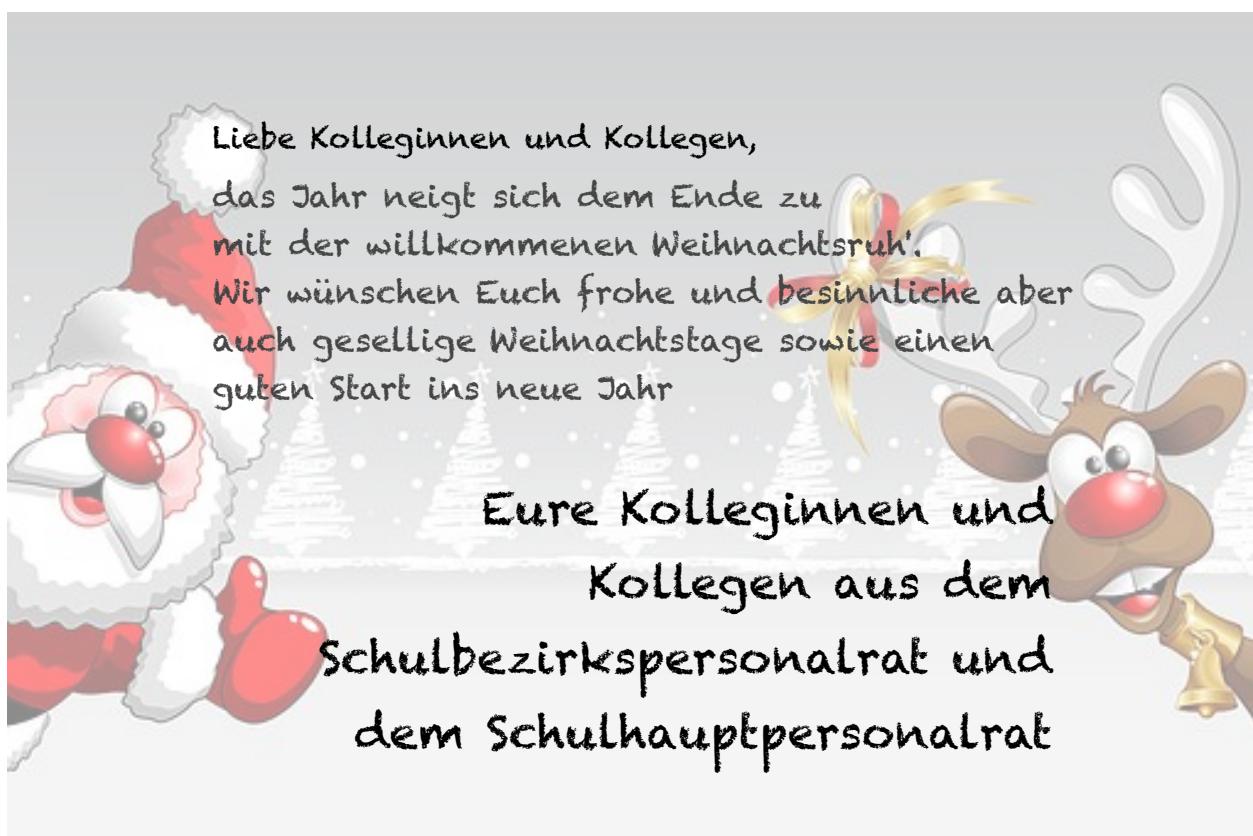
Haftung bei Amtspflichtverletzung (Art. 34 GG, § 839 BGB):

Verletzt eine Lehrkraft schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig, die Aufsichtspflicht, so hat das Land einen Schaden, der einem Dritten daraus entstanden ist, zu ersetzen. Die Lehrkraft kann ggf. in Regress genommen werden nehmen:

- fahrlässig handelt, wer z. B. eine wichtige Vorsichtspflicht verletzt, etwas nicht beachtet, was sich jedem verständigen Menschen quasi aufdrängt.
- vorsätzlich handelt, wer z. B. der Sorgfaltspflicht nicht nachkommt

Beweislastumkehr (BGH Urteil 2012)

Laut einem Urteil des BGH gilt seit 2012 die Beweislastumkehr bei der Aufsichtsführung, d.h. Lehrkräfte müssen nachweisen, was sie konkret unternommen haben, um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Dieter Hartmann Sven Höflich Thomas Frickemeier	Ingeborg Rehkater Ingo Reusch	Linda Spang Vera Sommer	Angelika Maiß Michael Müller	Ingrid Frenkel Manfred Glauser